

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 2/07 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der Klagefrist.
- 2 Der Kläger bezog seit dem 17. Juni 2004 Arbeitslosenhilfe (Alhi). Die Beklagte hob durch Bescheid vom 19. Oktober 2004 diese Bewilligung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2004 bis 21. Oktober 2004 wegen mangelnder Erreichbarkeit des Klägers auf. Der Widerspruch des Klägers wurde durch Widerspruchsbescheid vom 27. April 2005 zurückgewiesen, der am selben Tag abgesandt worden war.
- 3 Durch Bescheid vom 26. Oktober 2004 hob die Beklagte weiterhin die Bewilligung von Unterhaltsgeld (Uhg) sowie für Alhi ab dem 4. April 2002 auf Grund eines nicht mitgeteilten Lohnsteuerklassenwechsels teilweise auf und setzte die Erstattung von Alhi in Höhe von 1.183,05 € sowie von Uhg in Höhe von 5.341,68 fest. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 26. April 2005 zurückgewiesen, der am 27. April 2005 abgesandt wurde.
- 4 Am 12. Juli 2004 hatte die Beklagte einen weiteren Aufhebungsbescheid erlassen, gegen den der Kläger am 12. August 2004 Widerspruch unter Vorlage eines ärztlichen Attests eingelegt hatte. Zur Begründung hat er vorgetragen, er habe wegen Krankheit in der betreffenden Zeit kein Vorstellungsgespräch wahrnehmen können. Die Beklagte erlies hinsichtlich dieses Verfahrens am 10. Mai 2005 einen Abhilfebescheid folgenden Inhalts: "Nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage auf Grund Ihres Widerspruchs vom 12.08.2004 hebe ich den Bescheid vom 12.07.2004 hiermit auf. Dem Widerspruch wird damit auf dem Verwaltungswege in vollem Umfang entsprochen".
- 5 Der Kläger erhob am 21. Juni 2005 Klage zum Sozialgericht (SG) gegen den Bescheid der Beklagten vom 19. Oktober 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. April 2005 und gegen den Bescheid der Beklagten vom 26. Oktober 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. April 2005. Am 27. Januar 2006 beantragte der Kläger wegen der Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung, auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 10. Mai 2005 sei er davon ausgegangen, dass seinem Widerspruch abgeholfen worden und eine Klageerhebung deshalb nicht mehr erforderlich sei. Das SG hat durch Gerichtsbescheid vom 24. Mai 2006 die Klage abgewiesen. Das Landesozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 30. November 2006 zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die Klage sei verfristet. Auch das Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung sei nicht geeignet, eine schuldlose Versäumung der Klagefrist glaubhaft zu machen (vgl § 67 Abs 2 Satz 2 Sozial-



gerichtsgesetz - SGG). Dies gelte zum einen für sein Vorbringen, der Leiter des Arbeitsamtes (ArbA) habe ihm bei einem Besuch im Mai 2005 gesagt, er solle Widerspruch einlegen, dann werde alles geregelt, ein Anwalt koste nur Geld. Abgesehen davon, dass dieses Vorbringen neu und durch nichts belegt sei, lasse sich dem auch nicht ansatzweise ein substantiierter auf die hier streitgegenständlichen Bescheide bezogener Vortrag entnehmen, wonach beim Kläger ein irgendwie gearteter Vertrauenstatbestand in der Weise geschaffen worden wäre, dass er gegen die ergangenen Widerspruchsbescheide nicht innerhalb der zu diesem Zeitpunkt laufenden Monatsfrist das gebotene Rechtsmittel der Klage zu erheben brauche. Von daher bestehe für das Gericht keine Veranlassung für weitere diesbezügliche Ermittlungen. Nicht geeignet zur Glaubhaftmachung einer schuldlosen Fristversäumnis sei das vorgelegte Schreiben des Klägers vom 25. Mai 2005 an die Agentur für Arbeit, denn dessen Inhalt lasse schon nicht erkennen, wogegen sich der Kläger wende.

- 6 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er macht das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann. Zur Begründung führt er aus, er habe in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vorgebracht, dass er mit dem Leiter der Agentur für Arbeit in N im Mai 2005 gesprochen habe. Der Leiter dieser Agentur habe ihm gesagt, er solle Widerspruch einlegen, dann werde alles geregelt, ein Anwalt koste nur Geld. Nach seiner Auffassung sei dadurch ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Er habe davon ausgehen müssen, dass von ihm keine weiteren Maßnahmen eingeleitet werden müssten. Auf Grund des Amtsermittlungsgrundsatzes hätte das LSG zumindest den Leiter der Agentur für Arbeit N befragen müssen, denn dieser hätte dem Gericht sodann bestätigt, dass ein solches Gespräch tatsächlich stattgefunden habe.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 2 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Senat konnte daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter die Beschwerde durch Beschluss verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz iVm § 169 SGG).
- 8 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es kann hier dahinstehen, ob der in beiden Instanzen anwaltlich vertretene Kläger in seiner Beschwerdeschrift einen ohne weiteres auffindbaren Beweisantrag hinreichend bezeichnet hat, dem das LSG nicht gefolgt wäre. Denn jedenfalls hat der Kläger nicht aufgezeigt, inwieweit das von ihm angegebene



Beweisthema für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich sein könnte. Der Kläger begehrt lediglich, den Leiter des ArbA N dazu zu hören, dass im Mai 2005 ein Gespräch zwischen ihm und diesem Leiter stattgefunden habe. Diese Tatsache hat das LSG jedoch als wahr unterstellt und - inhaltlich - entschieden, dass auch hieraus kein Grund dafür ersichtlich wird, dass der Kläger ohne sein Verschulden gehindert gewesen sei, die Klagefrist einzuhalten. Mithin hat der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt, inwiefern das LSG von seiner Rechtsauffassung her gezwungen gewesen wäre, den Zeugen zu vernehmen. Der Kläger rügt vielmehr im Ergebnis, dass das LSG ihm keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt habe. Insofern macht er keinen Verfahrensmangel geltend, sondern hält die Entscheidung des LSG für inhaltlich falsch. Letzteres eröffnet jedoch nicht den Zugang zur Revisionsinstanz.

- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)